

Beitragsordnung des Elztäler Ballett u- Turn-Verein e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 18 der Satzung in der Fassung vom 29.01.2010.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 18.01.2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung wird über die Homepage des Elztäler Ballett- u. Turn-Verein e. V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung auf Anforderung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung. Der Beitrag wird rückwirkend vierteljährlich zum Quartalsende per Bankeinzug eingezogen.

In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet die Vorstandschaft nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 6 Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.

Kündigungsfristen:

zum 15.02. – Kündigung zum 31.03.

zum 15.05. – Kündigung zum 30.06.

zum 15.08. – Kündigung zum 30.09.

zum 15.11. – Kündigung zum 31.12.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können **Mahngebühren** erhoben werden. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.

Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Die Gebühren des Kurses werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung erlischt mit Kündigung der Mitgliedschaft. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Während der gesetzlichen Schulfertientage findet kein Unterricht/Training statt. Diese Zeit ist beitragspflichtig.

Die **Haftung** des Elztäler Ballett-u. Turn-Verein e.V. beginnt am Anfang der festgesetzten Übungsstunde mit Betreten des Übungsraumes und endet mit dem Verlassen des Übungsraumes am Ende der Übungsstunde.

Beitragsordnung des Elztäler Ballett u- Turn-Verein e.V.

Anlage A

Beitragsätze monatlich (durchschnittlich 4 Übungsstunden pro Monat a 60 Minuten)

BALLETT (16 Euro)

JAZZ TANZ (16 Euro)

TURNEN (8 Euro)

AEROBIC (16 Euro)

HIP-HOP (16 Euro)

ZUMBA (16 Euro)

passives Mitglied (Jahresbeitrag 13 Euro)

Beitragsberechnung (bei Mitgliedschaft in 2 oder mehr Abteilungen von Einzelpersonen und für Mitgliedschaften innerhalb einer Familie):

1. Beitrag (höchster Beitrag) 100 % v. Beitrag
2. Beitrag (zweithöchster Beitrag) 70 % v. Beitrag
3. Beitrag (dritthöchster Beitrag) 60 % v. Beitrag

Beitragsordnung des Elztäler Ballett u- Turn-Verein e.V.

Anlage B

Mahngebühren

Die Mahngebühren beinhalten die jeweiligen Gebühren des kreditführenden Geldinstituts, die dem Elztäler Ballett- u- Turn-Verein e.V. in Rechnung gestellt werden.

Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5 Euro erhoben.

Sollte das Mitglied weiterhin trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand sein, kann der Vorstand gemäß der Satzung des Elztäler Ballett- u. Turn-Verein e.V. Maßnahmen nach § 7 „Ausschluß aus dem Verein“ einleiten.